

# Überblick Soforthilfeprogramm II

	<b>Landesmittel</b> Anträge bis inkl. 01.04.2020	<b>Bundesmittel</b> Anträge: bis inkl. 01.04.2020	<b>Bundesmittel</b> Anträge ab 06.04.2020
<b>Wer darf den Zuschuss beantragen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gewerbliche Solo-Selbstständige &amp; Freiberufler</li> <li>Kleinstunternehmen bis max. 5 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine)</li> <li>Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin)</li> <li>bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gewerbliche Solo-Selbstständige &amp; Freiberufler</li> <li>Kleinstunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine)</li> <li>Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin)</li> <li>bei Selbstständigen/Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gewerbliche Solo-Selbstständige &amp; Freiberufler</li> <li>Kleinstunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine)</li> <li>Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin)</li> <li>bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden</li> </ul>
<b>Wie hoch ist der Zuschuss?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>5.000,00 EUR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: zusätzlich zum Landeszuschuss bis zu 9.000,00 EUR</li> <li>für Kleinstunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: bis zu 9.000,00 EUR</li> <li>für Kleinstunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR</li> </ul>
<b>Wofür kann der Zuschuss genutzt werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>laufende Betriebskosten (Sach- und Finanzaufwand):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Miet- und Nebenkosten sowie Pachtzahlungen für gewerblich genutzte Räume</li> <li>gewerbliche Versicherungsbeiträge</li> <li>Kredite und Leasingraten für gewerblich genutzte Güter und Einrichtungen (sofern keine Stundung gewährt wurde)</li> <li>KFZ-Leasingkosten und Wartung (sofern das Fahrzeug für die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig ist)</li> <li>geschäftliche Telekommunikationskosten</li> <li>laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domaine(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten</li> <li>Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung</li> <li>Kosten für Marketing, Werbung u.ä.</li> <li>Sonstiges</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Insbesondere Neuanschaffungen von betrieblich genutzten Gütern oder Einrichtungen können nicht angesetzt werden</b></p>		

# Überblick Soforthilfeprogramm II

	<b>Landesmittel</b> Anträge bis inkl. 01.04.2020	<b>Bundesmittel</b> Anträge: bis inkl. 01.04.2020	<b>Bundesmittel</b> Anträge ab 06.04.2020
<b>Besonderheiten zum Verwendungszweck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gehälter für Beschäftigte oder Unternehmereinkünfte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Solo-Selbstständigen/Freiberuflern können Unternehmereinkünfte für max. 6 Monate angesetzt werden</li> <li>- bei Kleinunternehmen bis 5 Beschäftigte für max. 3 Monate</li> </ul> </li> <li>• <b>Der Zuschuss ist für entgangene Unternehmereinkünfte zu verwenden.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nicht angesetzt werden können: Personalkosten, entgangene Umsätze oder Unternehmerlohn sowie sämtliche private Lebenshaltungskosten</b></li> </ul>	
<b>Wie berechne ich die Anzahl meiner Beschäftigten?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019 (wurde das Unternehmen nach dem 31.12.2019 gegründet, gilt der 11.03.2020 als Stichtag)</li> <li>• Es gilt die Wochenarbeitszeit</li> <li>• Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag hat / hatte (der/die Unternehmer*in selbst ist mitzuzählen)</li> </ul> <p><b>Umrechnung von Teilzeitkräften, Auszubildenden und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mitarbeiter*innen bis 20 Stunden = Faktor 0,5</li> <li>→ Mitarbeiter*innen bis zu 30 Stunden = Faktor 0,75</li> <li>→ Mitarbeiter*innen über 30 Stunden &amp; Auszubildende = Faktor 1</li> <li>→ Mitarbeiter*innen auf 450,00 Euro-Basis = Faktor 0,3</li> </ul>		
<b>Was gibt es sonst zu beachten?</b>	<p><b>Folgende Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es darf nur ein Antrag pro juristische Person (Unternehmen/Selbstständigen) gestellt werden</li> <li>• Bei mehreren Betriebsstätten (auch im gesamten Bundesgebiet), kann nur ein Antrag für das Unternehmen gestellt werden</li> <li>• Der Antrag ist im Bundesland des Hauptsitzes des Unternehmens (überwiegende Umsatzerlöse) zu stellen.</li> <li>• Das Unternehmen darf nicht zum Stichtag 31.12.2019 ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein</li> <li>• Der Liquiditätseingpass muss durch die Corona-Krise hervorgerufen worden sein Sollten die prognostizierten Liquiditätseingpässe doch nicht im vollen Umfang auftreten (Überkompensation), ist der Zuschuss zurückzuzahlen</li> </ul>		